

**S A T Z U N G**

**über die Entwässerung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung - der Gemeinde Langenberg**

**vom 21. Mai 1991**

**mit Wirkung vom 1. Juni 1991**

**geändert durch 1. Änderungssatzung**

**vom 18. Mai 1995**

**mit Wirkung vom 20. Mai 1995**

**- Neuregelung der Zuständigkeiten zwischen Abwasserwerk  
und Gemeinde –**

**geändert durch 2. Änderungssatzung**

**vom 17. Dezember 2003**

**mit Wirkung vom 1. Januar 2004**

**- Einbeziehung Niederschlagswasserbeseitigung -**

**S A T Z U N G****über die Entwässerung****der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage****- Entwässerungssatzung - der Gemeinde Langenberg****vom 21. Mai 1991**

Auf Grund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342) und der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV NW S. 384) hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 15.5.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- [1] Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe. Die Abwasseranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Regenwasserbeseitigung bilden jeweils für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- [2] Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Untersuchen, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer besonderen Entsorgungssatzung geregelt ist.
- [3] Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung sind bzw. werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser) betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde bestimmt, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freigefälleleitungen oder Druckrohrleitungen herstellt.
- [4] Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- [5] **Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe** sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

- [6] Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich der Kontrollschächte. Die bei einer Druckkanalisation erforderlichen Pumpstationen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer gehören ebenfalls nicht zu der öffentlichen Abwasseranlage.

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- [1] Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- [2] Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 3

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- [1] Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- [2] Wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen ein Anschluss besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann ein Anschluss nur verlangt werden, wenn der Anschlussberechtigte die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen dafür angemessene Sicherheit leistet.
- [3] Die Schmutz- und Regenwässer dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- [4] Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - SMBI NW 23212 -) gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- [5] Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 4

**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- [1] Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, daß insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung verlangen und die Einleitung an besondere Bedingungen knüpfen. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- [2] In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
  - c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
    - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
    - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können
    - wärmer als 35<sup>0</sup> C sind
    - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben
    - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten
    - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten
    - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
  - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

- [3] Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- [4] Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- [5] Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- [6] Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- [7] Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 6) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- [8] Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- [1] Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang).

- [2] Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten; **für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt, anderweitig genutzt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (Benutzungszwang).**
- [3] Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die im § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- [4] Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 7 dieser Satzung ist durchzuführen.
- [5] Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- [6] Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Bei Erschließung mittels Druckentwässerungssystem kann die Gemeinde für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges zurückstellen, sofern eine Hauskläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich Erlaubnis und Genehmigung betrieben wird und die Anlage einwandfrei funktioniert. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten innerhalb eines Monats nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, ordnungsgemäß entleeren zu lassen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Die Gemeinde kann hiervon auf Antrag Befreiung erteilen.
- [7] Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- [8] Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies vorher der Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die Anschlussleitung verschließen oder beseitigen kann. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Unterläßt der Anschlussnehmer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 6

### **Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**

- [1] Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen unterirdischen Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhalten. Auf Antrag kann ein Grundstück auch zwei oder mehr Anschlüsse erhalten, wenn dies entwässerungstechnisch unbedenklich und im übrigen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- [2] Die Gemeinde kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- [3] Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Grundstücken mit Druckentwässerung gilt der Pumpenschacht als Kontrollschacht.
- [4] Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- [5] Gewerbebetriebe haben auf Verlangen der Gemeinde einen Kontrollschacht in der Weise herzustellen, daß dieser von der Straße aus zugänglich ist und sich zur Aufstellung eines automatischen Probennehmers eignet. Soweit erforderlich, hat der Anschlusspflichtige ein Abwassermengenmeßgerät einzubauen.
- [6] Führt die Gemeinde die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die auf seinem Grundstück erforderlichen Entwässerungseinrichtungen wie Pumpe, Zerkleinerer etc. zu installieren, zu warten und zu betreiben. Er haftet gegenüber der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung. Die Gemeinde kann den Abschluß eines Wartungsvertrages für die Wartung der Pumpen mit einer sachkundigen Firma verlangen.

## § 7

### **Genehmigung**

- [1] Unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen (§§ 60 ff Bauordnung NW) bedarf der Anschluss eines Grundstücks an die gemeindliche Abwasseranlage einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.

Das gleiche gilt, wenn Hausanschlussleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrollschächte auf dem Grundstück neu errichtet oder in ihrem Verlauf bzw. ihrer technischen Ausgestaltung wesentlich verändert werden.

- [2] Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist in zweifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.
- [3] Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

## **§ 8**

### **Indirekteinleiter**

- [1] Die Gemeinde führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht über die Einleitung von Abwässern mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde unterliegen oder deren Beschaffenheit sonst erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- [2] Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Genehmigung nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der VGS genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- [1] Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- [2] Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- [3] Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

- [4] Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- [5] Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Gemeinde kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- [6] Die Verpflichteten haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) sich die der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

## § 10

### Haftung

- [1] Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- [2] Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- [3] Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.

**§ 11****Berechtigte und Verpflichtete**

- [1] Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- [2] Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

**§ 12****Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

**§ 13****Anschlussbeitrag, Gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- [1] Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Schmutz- und zur Niederschlagswasserbeseitigung Nutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- [2] Werden für ein Grundstück mehr als ein Hausanschluss hergestellt, so hat der Anschlussberechtigte die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und die Wiederherstellung der Straßenfläche in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. Die Übernahme der Kosten hat er vorher schriftlich anzuerkennen.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

- [1] Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
  - d) entgegen § 5 Abs. 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig anschließt oder alte Anlagen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt oder sichert,
  - e) entgegen § 5 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 3 das Grundstück anschließt, bevor die Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses genehmigt und die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
  - g) entgegen § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt oder die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
  - i) entgegen § 9 Abs. 6 die Gemeinde nicht benachrichtigt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 15****Inkrafttreten**

- [1] Diese Satzung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.
- [2] Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Langenberg vom 28. Dezember 1970 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 18. Dezember 1980 außer Kraft.